



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

**GZ: 52 4600/3-V/3/03**

Wien, 23. April 2003

**Betreff:** Entwurf einer Novelle, mit der das  
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
das Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten  
das Bundeskanzleramt-Staatssekretär Franz Morak  
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport  
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport,  
Zentrale Personalkoordination  
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
das Bundesministerium für Finanzen  
das Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Alfred Finz  
das Bundesministerium für Inneres  
das Bundesministerium für Justiz  
das Bundesministerium für Landesverteidigung  
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen-  
Staatssekretär Dr. Reinhart Waneck  
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
den Rechnungshof  
den Rechnungshof, Abt. I/9  
die Volksanwaltschaft  
die Statistik Österreich  
die Finanzprokuratur  
den Unabhängigen Finanzsenat  
den Unabhängigen Verwaltungssenat im Burgenland  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in der Steiermark  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol



den Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg  
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien  
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
    Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
das Amt der Kärntner Landesregierung  
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
das Amt der Salzburger Landesregierung  
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
das Amt der Tiroler Landesregierung  
das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
das Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)  
den Österr. Städtebund  
den Österr. Gemeindebund  
den Österr. Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
die Bundesarbeitskammer  
den Österr. Landarbeiterkammertag  
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ  
die Vereinigung österr. Industrieller  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Österr. Notariatskammer  
die Österr. Apothekerkammer  
die Österr. Ärztekammer  
den Österr. Rechtsanwaltskammertag  
die Rechtsanwaltskammer Wien  
das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs  
die Österr. Rektorenkonferenz  
den Verband der Akademikerinnen Österreichs  
das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz  
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
die Israelitische Kultusgemeinde Wien  
den Österr. Gewerbeverein  
den Handelsverband  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.  
das Österr. Normungsinstitut  
den Datenschutzrat  
die Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österr. ARGE für Rehabilitation  
die ARGE Daten  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
    der österr. Universitäten und Kunsthochschulen  
das Institut für Europarecht Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht an der Karl-Franzens-Universität Graz  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien  
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz  
die Bundes - Ingenieurkammer  
das Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen  
die Rechtswissenschaftliche Fakultät-Johannes Kepler Universität Linz

die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
die Bundes-Jugendvertretung  
den Österr. Bundesjugendring  
das Österr. Institut für Jugendforschung  
das Österr. Institut für Familienforschung  
die Geschäftsführung d. Familienpolitischen Beirates im  
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Abt. V/7  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit  
und Generationen  
die Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für soziale  
Sicherheit und Generationen  
das Büro der Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates  
den Österr. Familienbund  
den Katholischen Familienverband Österreichs  
die Österreichischen Kinderfreunde  
den Freiheitlichen Familienverband  
das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien  
das Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien  
das Institut für Finanzrecht an der Universität Graz  
die Lebenshilfe Österreich  
das Diakonische Werk für Österreich  
den Kriegssopfer- und Behindertenverband Österreich  
die Österreichische Hochschülerschaft  
den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat,  
Bundesrat und Europäischen Parlament  
den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei  
den Klub der Freiheitlichen Partei Österreich  
den Grünen Klub  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die CARITAS Österreich  
das Österreichische Hilfswerk  
die BPW-Austria Gesellschaft berufstätiger Frauen Österreich  
die Wiener Gebietskrankenkasse  
die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse  
die Steiermärkische Gebietskrankenkasse  
die Kärntner Gebietskrankenkasse  
die Burgenländische Gebietskrankenkasse  
die Tiroler Gebietskrankenkasse  
die Salzburger Gebietskrankenkasse  
die Vorarlberger Gebietskrankenkasse  
die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse  
die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft  
die Sozialversicherungsanstalt der Bauern  
die Versicherungsanstalt öff. Bediensteter  
die Betriebskrankenkasse der österreichischen Eisenbahnen  
die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues  
die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und Angestellten  
die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt  
das Institut für Arbeits- und Sozialrecht (Uni Wien)- Univ. Prof. Dr. Mazal  
das Institut für Finanzrecht- (WU Wien) -Univ. Prof. Dr. Michael Lang  
das Institut für Sozialpolitik- (WU Wien)- Univ. Prof. Dr. Badelt  
das Europ. Zentrum für Wohlfahrtspolitik - und Sozialforschung  
das Institut für Ehe und Familie  
die Aktion Leben Österreich  
die Österreichische Plattform für Alleinerziehende  
das Arbeitsmarktservice Österreich

- 4 -

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt unter Hinweis auf Art. I Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, in der Anlage den Entwurf einer

**Novelle,  
mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

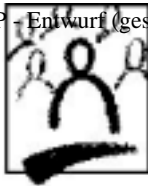
Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bis 26. Mai 2003 (einlangend) zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, dass gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, nach Möglichkeit die allfällige Stellungnahme dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (auch) per e-mail zuzuleiten, wobei gebeten wird, diese an [regine.gaube@bmsg.gv.at](mailto:regine.gaube@bmsg.gv.at) zu übermitteln.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes von 1961, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates - dem auch 25 Ausfertigungen des Gesetzentwurfes übermittelt wurden - zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich wird gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an die Parlamentsdirektion ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. Novoszel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

**GZ: 52 4600/3-V/3/03**

Wien, 23. April 2003

**Betreff:** Entwurf einer Novelle, mit der das  
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt in der  
Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes einer

**Novelle,  
mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzentwurf wurde den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer  
Begutachtungsfrist bis 26. Mai 2003 (einlangend) zugesendet. Diese Stellen wurden  
ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des  
Nationalrates - nach Möglichkeit auch elektronisch - zu übersenden und das  
Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu  
setzen.

Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. Novoszel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An alle  
Mitglieder und Ersatzmitglieder  
des Familienpolitischen Beirates

**GZ: 52 4600/3-V/3/03**

Wien, 23. April 2003

**Betreff:** Entwurf einer Novelle, mit der das  
Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt in der Anlage einen Entwurf einer Novelle, mit der das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich zur Kenntnis.

Die von Ihnen vertretenen Institutionen wurden ersucht, eine allfällige Stellungnahme bis 26. Mai 2003 (einlangend) dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zukommen zu lassen.

Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. Novoszel

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Abteilung V/3, Auskunft: Mag. Regine GAUBE, DW 3251  
A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51, Tel: (01) 71100/\*, Fax (01) 71100/3339, DVR:0017001



## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Mehrlingsgeburten gebührt Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3a nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Bundesgesetz für jeden Mehrling erfüllt sind.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„Mehrlingsgeburten**

§ 3a. (1) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für jedes zweite und weitere Kind um 50 vH des Betrages gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Werden für das zweite oder weitere Mehrlingskind die im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, so reduziert sich der Zuschlag für dieses Mehrlingskind gemäß Abs. 1 ab dem 21. Lebensmonat dieses Kindes um 50 vH.“

3. In § 7 Abs. 2 und 3 wird die Wortfolge „gemäß § 3 Abs. 1“ jeweils durch die Wortfolge „gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 3 wird der Betrag „3 997 €“ durch den Betrag „5 200 €“ ersetzt.

5. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Beträge Bruchteile eines Cents ergeben, sind diese kaufmännisch auf einen Cent zu runden.“

6. § 36 Abs. 2 Z 5 lautet wie folgt:

„5. Anzahl der Personen mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 2.“

7. § 49 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 6, § 3a, § 7 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 3, § 33 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(6) Auf Geburten bis 31. Oktober 2003 ist § 3a Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass vom Nachweis der Untersuchungen abgesehen wird.“

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Eltern von Mehrlingen sehen sich häufig mit der Tatsache konfrontiert, dass die finanziellen Aufwendungen im Verhältnis zu jenen Eltern, deren Kinder nacheinander geboren werden, deutlich höher sind.

### **Ziel:**

Finanzielle Unterstützung von Mehrlingseltern durch teilweise Abgeltung jenes Aufwandes, der durch die besondere Belastung bei Mehrlingsgeburten entsteht.

### **Inhalt:**

- Schaffung eines erhöhten Kinderbetreuungsgeldes für Eltern von Mehrlingen
- Anhebung der Zuverdienstgrenze für Bezieherinnen/Bezieher des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld
- Redaktionelle Anpassungen

### **Alternativen:**

Beibehaltung des bisherigen Zustandes

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Stärkung der Kaufkraft von Eltern, was wiederum der Wirtschaft zugute kommt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen stehen EU-Recht nicht entgegen.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Das Regierungsprogramm vom Februar 2003 sieht die Schaffung eines Zuschlages zum Kinderbetreuungsgeld bei Mehrlingsgeburten vor.

Durch das Kinderbetreuungsgeld wird die Betreuungsleistung von Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Unbestritten ist, dass Eltern von Mehrlingen hinsichtlich dieser Betreuung stärker belastet sind als andere Eltern.

Auch steigen bei einer außerhäuslichen Betreuung die Kosten entsprechend an. Es soll daher mit dieser Neuregelung eine teilweise Abgeltung dieses erhöhten Aufwandes durch die Einführung eines Zuschlages erfolgen.

Alle weiteren Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sind bei Mehrlingsgeburten grundsätzlich so anzuwenden, als würde es sich nur um ein Kind handeln (wechseln sich beispielsweise die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes für Mehrlinge ab, so ist weiterhin nur ein zweimaliger Wechsel möglich).

Mit dem Erhöhungsbetrag einhergehend ist eine Ergänzung der Bestimmungen betreffend Höhe des Kinderbetreuungsgeldes bei Nichtnachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nötig.

Weiters beinhaltet der Entwurf eine geringfügige Anhebung der Zuverdienstgrenze für den Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld. Im Zuge der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes war geplant, die Zuverdienstgrenze beim Zuschuss so zu gestalten, dass während des Bezuges von Zuschuss eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 5 Abs. 2 ASVG ausgeübt werden kann, ohne den Anspruch auf den Zuschuss zu verlieren. Nachträglich hat sich herausgestellt, dass durch die Berechnungsmethode bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit mit der derzeit bestehenden Grenze nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Um zu vermeiden, dass in jenen Fällen, in denen ausschließlich Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung vorliegen, eine Rückforderung des Zuschusses erfolgt, ist es notwendig, diese Grenze anzuheben.

Inkrafttretenszeitpunkt dieser Regelungen ist der 1.1.2004, wobei der Erhöhungsbetrag für Mehrlingsgeburten auch für Geburten ab 1.1. 2002 zusteht, sofern ab 1.1.2004 noch Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen der weiteren Mehrlingskinder müssen im Sinne der Rechtssicherheit erst für Geburten ab 1.11.2003 nachgewiesen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ausgehend von rund 1.100 Zwillingsgeburten und 30 Drillingsgeburten pro Jahr, einer Anhebung des Kinderbetreuungsgeldes von 7,27 € täglich pro weiterem Mehrlingskind sowie einer maximalen Bezugsdauer von durchschnittlich 33 Monaten (unter Berücksichtigung des Ruhens von Kinderbetreuungsgeld während des Wochengeldbezuges) ist im Vollausbau von Mehrkosten in Höhe von 8,5 Mio. € jährlich auszugehen.

Die einmaligen Implementierungskosten (§ 38 Abs. 4 KBGG) werden sich auf etwa 170.000 € belaufen.

An Krankenversicherungsbeiträgen fallen ab 2005 Mehrkosten in Höhe von etwa 576.000 € jährlich an.

Die Mehrkosten auf Grund der Anhebung der Zuverdienstgrenze beim Zuschuss zum KBG sind im Hinblick auf die grundsätzlich bestehende Rückzahlungsverpflichtung als geringfügig anzusehen und daher zu vernachlässigen.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 6):**

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass Anspruchsvoraussetzungen wie etwa der gemeinsame Haushalt mit dem Kind oder der Anspruch auf Familienbeihilfe für jeden Mehrling erfüllt sein müssen, andernfalls steht für den betreffenden Mehrling kein Erhöhungsbetrag zu.

### **Zu Z 2 (§ 3a):**

Bei Mehrlingsgeburten gebührt unter der Voraussetzung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ein erhöhtes Kinderbetreuungsgeld. Der Betrag ergibt sich aus dem Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 1 sowie einem Erhöhungsbetrag von 50 vH pro weiterem Mehrlingskind.

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind für jedes Kind nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so gebührt ab dem 21. Lebensmonat pro weiterem Mehrlingskind nur der halbe Erhöhungsbetrag.

### **Zu Z 3 (§ 7 Abs. 2 und 3):**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Z 4 (§ 9 Abs. 3):**

Die deutliche Erhöhung der Zuverdienstgrenze auf 5200 € jährlich erfolgt im Hinblick auf die jährliche Valorisierung der Beträge im ASVG. Durch die Anhebung auf diesen Betrag ist sichergestellt, dass für einen Zeitraum von etwa 2 Jahren kein diesbezüglicher Novellierungsbedarf bestehen wird.

### **Zu Z 7 (§ 49 Abs. 5):**

Die Regelungen treten mit 1.1.2004 in Kraft. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gebührt der Erhöhungsbetrag ab 1.1.2004 auch dann, wenn die Mehrlingskinder vor dem 1.1.2004 geboren wurden. Für jene Mehrlingskinder, die bis 31.10.2003 geboren wurden und für die der Erhöhungsbetrag zusteht, wird aus Gründen des Vertrauensschutzes vom Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen abgesehen.

## Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

**§ 2.** (6) Bei Mehrlingsgeburten gebührt Kinderbetreuungsgeld nur für ein Kind.

### § 3a.

**§ 7.**(2) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 ab dem 21. Lebensmonat besteht, sofern fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere fünf Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat nach der im Abs. 1 genannten Verordnung vorgenommen und spätestens bis zum Ende des 18. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden.

(3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1, wenn die Vornahme der Untersuchungen aus Gründen, die nicht von den Kindeseltern zu vertreten sind, unterbleibt.

**§ 9.** (3) Ausgeschlossen vom Zuschuss sind Personen, deren maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) einen Grenzbetrag von 3.997 € übersteigt.

### § 33. (3)

### § 36. (1) unverändert

(2) Die mit der Vollziehung betrauten Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, im Wege der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen insbesondere folgende Daten zur automationsunterstützten Besorgung der Statistik zu übermitteln:

1. bis 4. unverändert

5. Anzahl der Personen mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 2

**§ 2.** (6) Bei Mehrlingsgeburten gebührt Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3a nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Bundesgesetz für jeden Mehrling erfüllt sind.

### Mehrlingsgeburten

**§ 3a.** (1) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für jedes zweite und weitere Kind um 50 vH des Betrages gemäß § 3 Abs. 1.

(3) Werden für das zweite oder weitere Mehrlingskind die im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, so reduziert sich der Zuschlag für diese Mehrlingskind gemäß Abs. 1 ab dem 21. Lebensmonat dieses Kindes um 50 vH.

**§ 7.**(2) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 ab dem 21. Lebensmonat besteht, sofern fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere fünf Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat nach der im Abs. 1 genannten Verordnung vorgenommen und spätestens bis zum Ende des 18. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden.

(3) Ungeachtet des Abs. 2 besteht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1, wenn die Vornahme der Untersuchungen aus Gründen, die nicht von den Kindeseltern zu vertreten sind, unterbleibt.

**§ 9.** (3) Ausgeschlossen vom Zuschuss sind Personen, deren maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) einen Grenzbetrag von 5.200 € übersteigt.

**§ 33.** (3) Soweit die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Beträge Bruchteile eines Cents ergeben, sind diese kaufmännisch auf einen Cent zu runden.

### § 36. (1) unverändert

(2) Die mit der Vollziehung betrauten Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, im Wege der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen insbesondere folgende Daten zur automationsunterstützten Besorgung der Statistik zu übermitteln:

1. bis 4. unverändert

5. Anzahl der Personen mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 2.

(6)

mit 1.1.2004 in Kraft.

(6) Auf Geburten bis 31. Oktober 2003 ist § 3a Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass vom Nachweis der Untersuchungen abgesehen wird.